

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/10/28 86/03/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1987

Index

KFG

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/10 Grundrechte

19/01 Staatsvertrag von Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §45 Abs2

AVG §58 Abs2

B-VG Art8

KFG 1967 §102 Abs10

StV 1955 Art7

VolksgruppenG 1976

VwGG §41 Abs1

Rechtssatz

Es ist grundsätzlich nicht unschlüssig, aus dem Nichtvorweisen von Verbandzeug und Warneinrichtung den Schluss zu ziehen, diese Gegenstände seien nicht mitgeführt worden. Leistet der zum Vorweisen dieser Gegenstände Aufgeforderte dieser Anordnung jedoch deshalb keine Folge, weil er - wenn auch unberechtigt - eine slowenische Amtshandlung verlangt, welchem Begehrungen jedoch nicht Rechnung getragen wird, so stellt dies ein mögliches Motiv für die Nichtbefolgung der Anordnung dar. Die Behörde ist daher nicht berechtigt - ohne weitere Erhebungen - aus dem Nichtvorweisen der Gegenstände auf deren Nichtmitführen zu schließen.

Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung der Wertung einzelner Beweismittel

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein

Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel freie Beweiswürdigung Sachverhalt Beweiswürdigung Sachverhalt

Verfahrensmängel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030131.X04

Im RIS seit

27.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at